



Wald n e s t

STATUTEN

Verein Wald n e s t
Zofingen und Umgebung

Inhaltsverzeichnis

1.	Name und Sitz	3
2.	Zweck	3
3.	Finanzierung	3
4.	Mitgliedschaft	3
5.	Organe	4
6.	Mitgliederversammlung	4
7.	Vorstand	4
8.	Ressorts	4
9.	Revisionsstelle	5
10.	Haftung	5
11.	Informationsfluss	5
12.	Auflösung des Vereins	5
13.	Ergänzendes Recht	6
14.	Inkrafttreten	6
15.	Schlussbestimmungen	6

Art. 1 Name und Sitz

- 2.1. Unter dem Namen Wald n e s t Zofingen und Umgebung besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 2.2. Der Verein hat seinen Sitz in Zofingen.

Art. 2 Zweck

- 2.3. Der Verein bezweckt:
 - a. Impulse für eine sinnstiftende, fortwährend wachsende und respektvolle Beziehung von Mensch und Natur.
 - b. die Führung von Waldkindergruppen mit naturpädagogisch geschultem Personal.
 - c. das Konzipieren und Anbieten von Aus- und Weiterbildungen nach naturpädagogischen Grundsätzen.
- 2.4. Zu diesem Zweck kann der Verein selber oder in Kooperation mit Dritten naturpädagogische Angebote, Seminare und Lehrgänge anbieten oder im Anstellungsverhältnis anbieten lassen.
- 2.5. Der Verein kann seine Aktivitäten auf zwecknahe Bereiche ausdehnen.
- 2.6. Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral und gemeinnützig.

Art. 3 Finanzierung

- 3.1. Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Erträge aus seinen Angeboten (inkl. Seminare, Lehrgänge und Infoständen) und Dienstleistungen sowie aus Gönnerbeiträgen.
- 3.2. Bei Bedarf kann der Verein auch Mitgliederbeiträge durch Beschluss der Mitgliederversammlung festlegen.
- 3.3. Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, welche Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme abschliessend entscheidet.
Wer im Vorstand ist und mit dem Verein in einem Anstellungsverhältnis steht, wird automatisch Aktivmitglied.
- 4.2. Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:
 - Aktivmitglieder solidarisieren sich mit den Zielen des Vereins und beteiligen sich aktiv am Vereinsgeschehen. Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
 - Gönner solidarisieren sich mit den Zielen des Vereins und unterstützen ihn finanziell. Sie werden vom Vorstand über die Tätigkeiten des Vereins auf Anfrage informiert. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- 4.3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch den Austritt mit schriftlicher Erklärung. Diese ist dem Vorstand einzureichen wird auf Ende Vereinsjahr wirksam.
 - b. mit Beendigung des Arbeitsvertrages oder bei Niederlegung des Ressorts im Vorstand.
 - c. durch Tod.
 - d. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (2/3 Mehrheit erforderlich).
- 4.4. Austretende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Organe

- 5.1. Die Organe des Vereins sind:
- a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Diese wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie findet einmal jährlich im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.
- 6.2. Geschäfte der Hauptversammlung sind:
- Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Mitgliederversammlung
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
 - Änderungen und Ergänzungen der Statuten
 - Auflösung des Vereins
 - Weitere Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zufallen
 - Anträge aus dem Verein
- 6.3. An der Mitgliederversammlung besitzen alle Vereinsmitglieder eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Art. 7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus drei bis acht Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- 7.2. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.
- 7.3. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Die Präsidentin hat den Stichtscheid.
- 7.4. Es ist Pflicht des Vorstandes für die notwendigen Versicherungen für den Betrieb besorgt zu sein.
- 7.5. Es gilt Kollektivunterschrift.
- 7.6. Die Waldkindergruppen und übrigen Angebote werden durch den Vorstand organisiert.

Art. 8 Ressorts

- 8.1. Die Zusammenstellung der verschiedenen Ressorts unterliegt dem jeweiligen Vorstandsmitglied, das ebenfalls für die Besetzung der Ressorts verantwortlich ist. Ressorts werden auf dem Organigramm unter dem entsprechenden Vorstands-Ämtli aufgeführt.
Beispiele von Ressorts (nicht abschliessend) sind:
- a. Sekretariat
 - b. Webmaster
 - c. Gestaltung
 - d. Zusatzangebote
 - e. Strohhausmarkt
 - f. Infotag
 - g. Infostand
 - h. Neuzuzüger
 - i. Geburtstage
- 8.2. Die Ressorts können nur durch ein Mitglied ausgeübt werden.
Ausnahmen bewilligt nur die ordentliche Mitgliederversammlung.

- 8.3. Den Ressorts werden folgende Obliegenheiten übertragen:
- a. Vollzug der Vorstandsbeschlüsse
 - b. Erledigung der allgemeinen Geschäfte
 - c. Rapportierung gegenüber dem Vorstand
 - d. Einhaltung sämtlicher Regeln und Vorlagen (Budget, Zeitplan etc.)
 - e. Ressortvorsteher haben bis 30 Tage nach dem Rücktritt aus dem Ressort das Eigentum (auch geistiges Eigentum) dem Nachfolger, bei Vakanz dem Vorstand unaufgefordert zurück zu geben.

8.4. Die Ressortverantwortlichen arbeiten und handeln nach bestem Wissen und Gewissen. Hierfür stehen Ressortverantwortlichen auch das Pflichtenheft zur Verfügung.

Art. 9 Revisionsstelle

9.1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und dem Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht über die Rechnungsprüfung abzugeben hat.

Art. 10 Haftung

10.1. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

10.2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Informationsfluss

11.1. Die Zustellung der allgemeinen Informationen erfolgt gemäss der Versandliste per E-Mail. Es ist anzustreben, die Informationen wo möglich per E-Mail zuzustellen. Jedes Mitglied kann den bevorzugten Kommunikationsweg auf der Versandliste angeben. Dringende oder kurzfristige Informationen können in Ausnahmefällen ebenfalls per SMS durch den Vorstand oder durch die Ressorts erfolgen.

11.2. Eine schriftliche Einladung per E-Mail erfolgt für folgende Anlässe, sofern dabei Abstimmungen traktandiert sind:

- Mitgliederversammlung (zwingend)
- Ausserordentliche Mitgliederversammlungen (zwingend)

11.3. Neue Medien (Gruppenchats, etc.) sind zur Informationsverbreitung sowie Pflege der Kameradschaft erlaubt, besitzen jedoch keinen offiziellen Charakter. Der Administrator der Gruppenchats verhält sich nach den vorliegenden Statuten und ist darum bemüht, den Chat zu moderieren.

Art. 12 Auflösung des Vereins

12.1. Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

12.2. Bei einer Auflösung wird der Vorstand mit dessen Durchführung beauftragt. Der Vorstand hat nach bestem Wissen und Gewissen das Eigentum des Vereins zu veräussern um damit die Verbindlichkeiten des Vereins zu tilgen. Ein allfälliger Überschuss ist einer gemeinnützigen Institution oder der Nachwuchsförderung im Naturpädagogischen Bereich zu überweisen.

Art. 13 Ergänzendes Recht

13.1. Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des ZGB/ Art. 60 und ff.

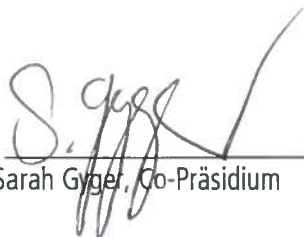
13.2. Für Vorstands- und Ressortmitglieder gelten zusätzlich die Bestimmungen des Pflichtenhefts.

Art. 14 Inkrafttreten

- 14.1. Die Statuten und das Pflichtenheft treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 in Kraft und ersetzen sämtliche Statuten, Leitfäden und Richtlinien die bis heute als Grundlage des Vereins abgefasst wurden.

Art. 15 Schlussbestimmungen

- 15.1. Die Gründungsversammlung erfolgte am 12. Mai 2007.
15.2. Die Anpassung der Statuten erfolgte an der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016



Sarah Gyger, Co-Präsidium



Eva Grolimund, Aktuarin



Priska Fernandez, Co-Präsidium, Kassier



Susi Hinnen, Teamverantwortliche



Susanne Lüscher, Personal



Amanda Erni, Events